

Satzung des Vereins jourfix-muenchen e.V. in der Neufassung vom 27.02.2020

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen jourfix-muenchen e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist München.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Erhalt und Ausbau, des unter der künstlerischen Leitung von Gaby dos Santos entwickelten Kulturlabels „jourfix-muenchen“
 - b) die weitere Vernetzung der Mitglieder mit Institutionen und Kolleg*Innen aus Kunst und Kultur. Dazu organisiert der Verein regelmäßig Treffen im Rahmen von Vernissagen, Künstlerfesten, Stammtisch-Treffen und After-Show-Parties, zum Zweck des Austausches der Mitglieder untereinander und mit Kolleg*Innen aus dem künstlerischen und kulturellen Umfeld, um längerfristig kreative Synergien zu bilden und gegenseitig neue Wirkungsmöglichkeiten zu eröffnen.
 - c) das Verstärken der Publikumsbindung anhand von Publikumsgesprächen im Anschluss an die Aufführung von jourfixe-Collagen, durch ehrenamtliche Hintergrund-Berichterstattung zur Situation von Kunst, Kultur und Künstler*Innen im jourfixe-Blog (wie bereits seit 2014 praktiziert) zusätzlich seit 2019 durch regelmäßige Veröffentlichungen auf der neuen jourfixe-Homepage www.jourfixe-muenchen-ev.com in den Rubriken „News“, und „Kalender“. Durch diese Aktivitäten sollen die Zuschauer*Innen einen weiten Einblick in die Welt von Kunst und Kultur, auf und hinter der Bühne und so einen verstärkten Zugang zu Kunst- und Kultur erhalten.
 - d) die Produktion multimedialer jourfixe-Collagen zu dokumentarischen, vorwiegend zeitgeschichtlichen/historischen Themen (sogenannte Historicals), die die Farbigkeit multimedialer Elemente (Bild-/Ton-/Klang-Einblendungen) mit der Intensität von Live-Darbietungen (Musik, Tanz, Textvortrag) kombinieren.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

1. Der Verein hat folgende Mitglieder: ordentliche Mitglieder und außerordentliche Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden, die im Bereich Kunst, Kultur und Medien tätig sind und mit dem Zweck des Vereins übereinstimmen.
3. Ordentliche Mitglieder erhalten im Rahmen ihrer Mitgliedschaft Zugriff auf die jourfixe-Homepage, um selbstständig Beiträge in den Rubriken „Kalender“, „News“ und „Blog“ zu veröffentlichen. Die Beiträge unterliegen einer inhaltlichen Prüfung seitens des Vorstands, um sicherzustellen, dass der Vereinsfrieden und das Ansehen des Vereins als seriöser

Kulturverein gewahrt bleibt. Außerdem steht ihnen ein Kontingent von 20 Freikarten bei allen Veranstaltungen zur Verfügung, bei denen der Verein selbst als Veranstalter auftritt, sowie ein Kontingent von 10 ermäßigten Karten bei weiteren Veranstaltungen, die vom Verein mit beworben werden.

4. Außerordentliche Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden.
5. Außerordentliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. Sie erhalten aber bei allen Eigenveranstaltungen des Vereins Zugriff auf ein Kontingent von 10 Freikarten und ansonsten die Karten zum jeweils festgesetzten ermäßigten Tarif. Außerdem steht ihnen die Teilnahme an den Zusammenkünften der jourfixe-Künstler*Innen, bei internen Feiern und After-Show-Feiern offen.
6. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
7. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod.
8. Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten. Anderenfalls verlängert sich die Mitgliedschaft automatisch um ein weiteres Jahr und ein weiterer Jahresbeitrag wird fällig.
9. Verletzt ein Mitglied die Interessen des Vereins, kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist unter Festlegung einer mindestens vierwöchigen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Die Mitgliedsrechte und -pflichten bleiben bis zur endgültigen Entscheidung bestehen. Kommt es zu einem Ausschluss, ist der Beschluss unter Beifügung einer Begründung dem Mitglied mitzuteilen.
10. Ist ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrags im Verzug, kann es durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden. Zwischen dem Zeitpunkt der ersten Mahnung und der Streichung müssen mindestens sechs Wochen vergangen sein, in denen das Mitglied der Zahlungsaufforderung nicht nachgekommen ist. Dem Mitglied ist der Beschluss der Streichung mitzuteilen. Der Anspruch auf die noch ausstehende Beitragszahlung erlischt mit Streichung aus der Mitgliederliste nicht, sondern bleibt bestehen.

§ 5 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
2. Mitgliedsbeiträge sind jährlich zu entrichten
3. Der Beschluss der Mitgliederversammlung über die Beitragshöhe gilt für mindestens zwei Kalenderjahre.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 25% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
3. Jedes Mitglied ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen vor der Einberufung schriftlich bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung zu informieren.
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
5. Gäste sind bei den Versammlungen generell zugelassen, sofern sich kein Einspruch eines anwesenden ordentlichen Mitglieds erhebt. Die Gäste haben Rede-, aber kein Stimmrecht.

6. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Belange des Vereins. Insbesondere ist sie zuständig für
 - a) die Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
 - b) die Genehmigung des vom Vorstand erstellten Haushaltsplans für das folgende Geschäftsjahr
 - c) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
 - d) die Beschlussfassung über Anträge an die Mitgliederversammlung, insbesondere über Anträge zum Beitritt des Vereins in andere Organisationen und Dachverbände
 - e) die Abstimmung über den Ausschluss eines Mitgliedes
 - f) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags und ggf. über eine Beitragsordnung
 - g) die Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung des Vorstands
 - h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - i) die Beschlussfassung bei Änderung des Vereinszwecks und über Satzungsänderungen
7. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, soweit mindestens fünf ordentliche Mitglieder anwesend sind.
8. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten oder zweiten Vorsitzenden geleitet.
9. Der Schriftführer des Vereins verfasst ein Sitzungsprotokoll, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
10. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Ausnahme von Satzungsänderungen, beim Ausschluss von Mitgliedern und bei Auflösung des Vereins mit einfacher Mehrheit.
11. Satzungsänderungen und der Beschluss der Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Zum Beschluss über den Ausschluss eines Mitglieds ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
12. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Präsidenten
 - b) dem 1. Vorsitzenden
 - c) dem 2. Vorsitzenden
 - d) dem Schatzmeister
 - e) dem Schriftführer
2. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich einzeln.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand selbstständig für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger bestimmen.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Erstellung von Jahresbericht, Haushaltsplan und Finanzbericht
 - b) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - c) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - e) Beschlussfassung über Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins entsprechend § 12 dieser Satzung
5. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den 1. Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens acht Tagen.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

7. Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich, elektronisch oder fernmündlich gefasst werden. Die Beantwortungsfrist dabei beträgt ebenfalls acht Tage. Beschlüsse sind dabei dann gültig, wenn sich mindestens zwei Vorstandsmitglieder daran beteiligt haben.
8. Weiterhin kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
9. Der Vorstand hat keinen Anspruch auf Vergütung seiner Arbeit, jedoch Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen. Ebenso vergütet er Aufwendungen für Vereinszwecke anderer Mitglieder aus dem Vereinsvermögen.

§ 9 Satzungsänderungen

1. Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.
2. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.
3. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Mitgliederversammlungen und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einem Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen.

§ 11 Datenschutz

1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern personenbezogene Daten erhoben.
2. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Dieser Datenverarbeitung und -speicherung stimmt jedes Mitglied durch seinen Beitritt bei. Jedes Mitglied hat gegenüber dem Verein das Recht auf Auskunft über die über ihn gespeicherten und verarbeiteten Daten.
3. Im Rahmen von Mitgliedschaften des Vereins in Dachorganisationen oder Branchenverbänden kann es erforderlich sein, dass der Verein personenbezogene Daten der Mitglieder weitergeben muss. In diesen Fällen gilt § 11 Nr. 4 dieser Satzung entsprechend.
4. Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nachentsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Beschluss des Vorstands an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es zur Förderung von Kunst und Kultur zu verwenden hat.